

Betreff:**Bericht zum Kinderschutz und zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018/2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 24.02.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	03.03.2020	Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende Bericht „Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz“ gibt Auskunft über die Tätigkeiten der Abteilungen „Allgemeine Erziehungshilfe“ (51.1) und „Jugendhilfe- und Inobhutnahmedienste“ (51.2).

Die Abteilung „Jugendhilfe- und Inobhutnahmedienste“ (51.2) leistet, wie auch in den Jahren zuvor, die gesetzlich geregelten Aufgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Hierzu zählen die Durchführung der Inobhutnahmen, die Prüfung zu Möglichkeiten der Familienzusammenführung und die Einleitung/Durchführung des Verteilverfahrens bei vorläufigen Inobhutnahmen.

In der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe werden, neben den präventiven Angeboten der Frühen Hilfen, die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes in fünf sozialräumlich orientierten Teams geleistet sowie Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte junge Menschen sichergestellt und die Betreuung von Pflegekindern in ihren Pflegefamilien wahrgenommen. Durch beide Abteilungen des Fachbereiches wird der kommunale soziale Basisdienst der jugendhilflichen Versorgung garantiert.

Im vorliegenden Bericht werden neben bundesweiten Entwicklungen auf Datenbasis des statistischen Bundesamtes¹ Ergebnisse aus dem „Interkommunalen Vergleichsring mittlerer Großstädte zum Bereich Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Schutzmaßnahmen“ (IKO) für das Jahr 2018, sowie die Braunschweiger Fallzahlen aus dem Jahr 2019 betrachtet.

1. Gesellschaftliche Situation

Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung weist darauf hin, dass das Wohlergehen von Kindern von vielen Faktoren abhängen kann:

„Dazu zählen neben der Geborgenheit, die Kinder in ihren Familien erfahren, auch ihre Gesundheit, ihr Wohnumfeld oder ihre Möglichkeiten zur Bildungsteilnahme. Die finanzielle Situation, in der Kinder aufwachsen, beeinflusst diese Faktoren mehr oder weniger stark. Dabei wirken unzureichende materielle Rahmenbedingungen vor allem dann negativ auf das kindliche Wohlergehen, wenn sie lange andauern und so die Kindheit prägen“² (2017, S. XXI).

¹ Vgl. Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung – Datenbasis 2018 (Stand Nov. 2019), A. Tabel, J. Pothmann, S. Fendrich, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, akjstat (Hrsg.)

² Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), 2017

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) erkennt darüber hinaus, dass sich die sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahren erkennbar verändert haben (vgl. S. 1, 2019³).

Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfen zur Erziehung, bieten Eltern mit Kindern und Familien in belastenden Lebenslagen zum Ausgleich Unterstützungsleistungen. Diese Hilfestellungen begleiten junge Menschen beim Prozess des Hineinwachsens in die Gesellschaft. Hilfen zur Erziehung reagieren folglich zwangsläufig auf problematische sozioökonomische Verhältnisse und andere Lebenslagen mit besonderen Herausforderungen für eine gelingende Erziehung.

Die neuen Daten zu den Hilfen zur Erziehung des statistischen Bundesamtes weisen als deutlichen Trend einen bundesweiten Anstieg aus.

„Mit einer Zahl von 1.003.117 erzieherischen Hilfen für junge Menschen, die 2018 in Anspruch genommen worden sind, sind knapp 17.500 Leistungen mehr als im Vorjahr gemeldet worden (+2%). Damit wurde aktuell erstmalig die Millionen-Grenze bei der Anzahl der Hilfen gem. §§ 27/41 SGB VIII durchbrochen und ein weiterer historischer Höchstwert erreicht. Den Fallzahlen steht ebenfalls ein neuer Höchststand der von diesen Hilfen erreichten jungen Menschen gegenüber: 2018 waren dies 1.145.991. Gegenüber dem Vorjahr (1.118.347) entspricht das einem Anstieg von ebenfalls 2 Prozent“ (akj^{stat}, 2019).

Auch in Braunschweig werden diese Trends, wenn auch in moderater Form, beobachtet. Bedarfe an Hilfen zur Erziehung steigen, Eltern werden unsicherer in ihrer erzieherischen Kompetenz und in der Bereitschaft erlebt, aktiv an innerfamiliären Problemlagen zu arbeiten. Wünsche nach sofortiger Entlastung in Form von „schnellen Lösungen“ wie eine sofortige Inobhutnahme und umgehender stationärer Unterbringung der Kinder werden immer häufiger. Die Mitarbeitenden im ASD sehen sich daraus resultierend konfrontiert mit erhöhten Anforderungen und gestiegenen Erwartungshalten von hilfesuchenden Eltern.

2. Strategisch-fachliche Steuerungsüberlegungen

Diese Ausgangslage stellt die Abteilung aktuell vor besondere Herausforderungen. Die Mitarbeitenden in der Abteilung richten das sozialarbeiterische Handeln zunächst auf die Klärung und Reaktivierung von innerfamiliären Ressourcen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten des Sozialraums für niedrigschwellige Unterstützungen unterhalb des Zugangs zu einer Hilfe zur Erziehung genutzt, bevor eine Leistungsgewährung beginnt.

Weiterhin wird der Focus auf eine fachliche und prozessbezogene Steuerung unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfslagen des Einzelfalls und des Kinderschutzes gelegt. Durch die vorhandenen Prozessbeschreibungen in allen Arbeitsbereichen der Abteilung besteht ein Rahmen, der die Mitarbeitenden fachlich orientiert und regelmäßig weiterentwickelt wird.

Aktuell erfolgt daher eine Definition der Prozessbeschreibungen im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen für junge Menschen mit einer seelischen Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen aufgrund der am 01.01.2020 eingetretenen 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Auch die im vergangenen Berichtsjahr aufgezeigte Personalfluktuation hält leider weiter an und wird auch bundesweit beobachtet. Personalgewinnung und -bindung ist daher weiterhin von zentraler Bedeutung im Personalmanagement. Fluktuationsgründe sind hierbei vielschichtig: Neben Ausscheiden aufgrund von Schwangerschaft und anschließender Elternzeit werden auch zunehmend, nach längerer Tätigkeit im herausfordernden Arbeitsfeld des ASDs, Wechselwünsche in „ruhigere“ soziale Arbeitsfelder benannt. Darüber hinaus

³ Diskussionspapier „Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien“, AGJ, 2019

erfolgte auch in einigen Fällen eine Trennung von Mitarbeitenden, die den Anforderungen des Arbeitsgebietes nicht gewachsen schienen, u. a. auch um die Erfordernisse im Kinderschutz sicherzustellen.

Darüber hinaus wird in beiden Abteilungen die jährliche Personalbedarfsbemessung durchgeführt, um eine angemessene personelle Ausstattung der beiden Abteilungen zu gewährleisten.

Bei der Sitzung des IKO-Vergleichsrings im November 2019 wurden nochmals besondere Effekte in den beteiligten 15 Kommunen zwischen Personalausstattung und Fallzahlen betrachtet. Als Ergebnis lässt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Fallzahlen und einer ausreichenden Ausstattung mit Personal darstellen.

Begleitforscher der TU Dortmund Herr Dr. Pothmann und Frau Tabel:

„Fehlende personelle Kapazitäten können gegebenenfalls zu einer vermehrten und möglicherweise auch schnelleren Vermittlung in Hilfen zur Erziehung führen“.⁴

3. Entwicklung der Hilfen zur Erziehung

3.1 Fallzahlenentwicklung

In den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2018 ist im Vergleich zu den Vorjahren ein minimaler Rückgang (0,25 % bezogen auf alle Hilfeformen im Jahre 2018/2019) zu verzeichnen. Die rückläufige Entwicklung der Fallzahlen geht auf die Segmente der ambulanten Hilfen zurück. Im stationären Bereich ist hingegen ein höherer Anstieg festzustellen. Dies betrifft neben der Heimerziehung auch den Bereich der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII).

Obwohl sich die Inanspruchnahme im ambulanten Bereich gegenüber dem Vorjahr minimiert hat, zeigen sich in den einzelnen Leistungen unterschiedliche Entwicklungen. So ist ein leichter Rückgang bei den Hilfen gem. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft) und § 35 SGB VIII (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) zu verzeichnen, hingegen ein deutlicherer Zugang bei der familienorientierten Hilfeform „Sozialpädagogische Familienhilfe“ gem. § 31 SGB VIII:

„Familienorientierte Hilfen sind gestiegen, während die einzelfallorientierten Hilfen rückläufig sind“ (vgl. IKO Vergleichsring) ⁵

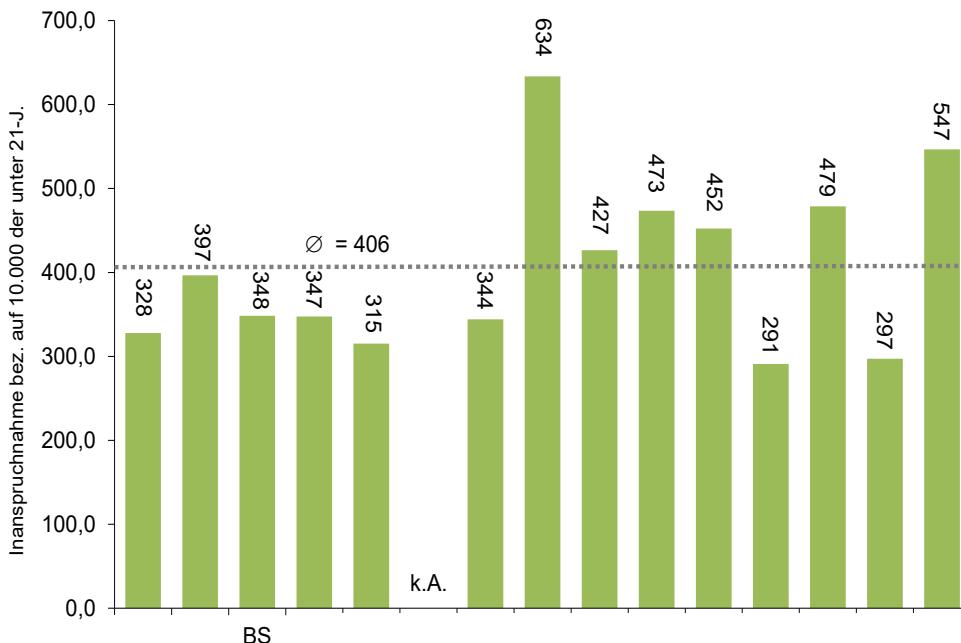
Verwiesen wird, wie im Vorjahresbericht, nochmals auf die komplexen Problemlagen von Familien, mit denen die Mitarbeitenden im ASD konfrontiert werden. Zur Behebung der erzieherischen Mangelsituation bedarf es oftmals individueller und passgenauer Hilfen. Hierbei wird auch weiterhin nach kritischer Einschätzung innerhalb von multiprofessionellen Fachteams sowie im Rahmen der Hilfeplanung die Hilfeform gewährt, die bedarfs- und anlassdeckend sowie notwendig und ausreichend ist. Ggf. kann auch eine (vorläufige) Trennung auf Zeit in einer aktuell hochstrittigen Situation unumgänglich sein.

Die folgenden Abbildungen verdeutlichen die in Anspruch genommenen andauernden und beendeten Hilfen, bezogen auf jeweils 10.000 der unter 21-Jährigen⁶ in Braunschweig. (Aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Vergleichskommunen darf auf der X-Achse jeweils nur die Stadt Braunschweig aufgeführt werden.)

⁴ Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2018 vom November 2019, S. 35

⁵ Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2018 vom Nov. 2019, S. 35

⁶ Die unterschiedliche Einwohnerzahl der 15 IKO-Vergleichsstädte erforderten die Definition einer vergleichbaren Kategorie

Abb.: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zu Erziehung 2018⁷

„Mit einer Inanspruchnahme von 348 Punkten liegt Braunschweig deutlich unter dem Durchschnittswert des IKO-Vergleichswertes von 406 Inanspruchnahmepunkten⁸. Darüber hinaus konnte die noch im Jahr 2017 beobachtbare Steigerung der Inanspruchnahmepunkte wieder auf das Niveau des Jahres 2016 gesenkt werden, wie die folgende Abbildung zeigt:

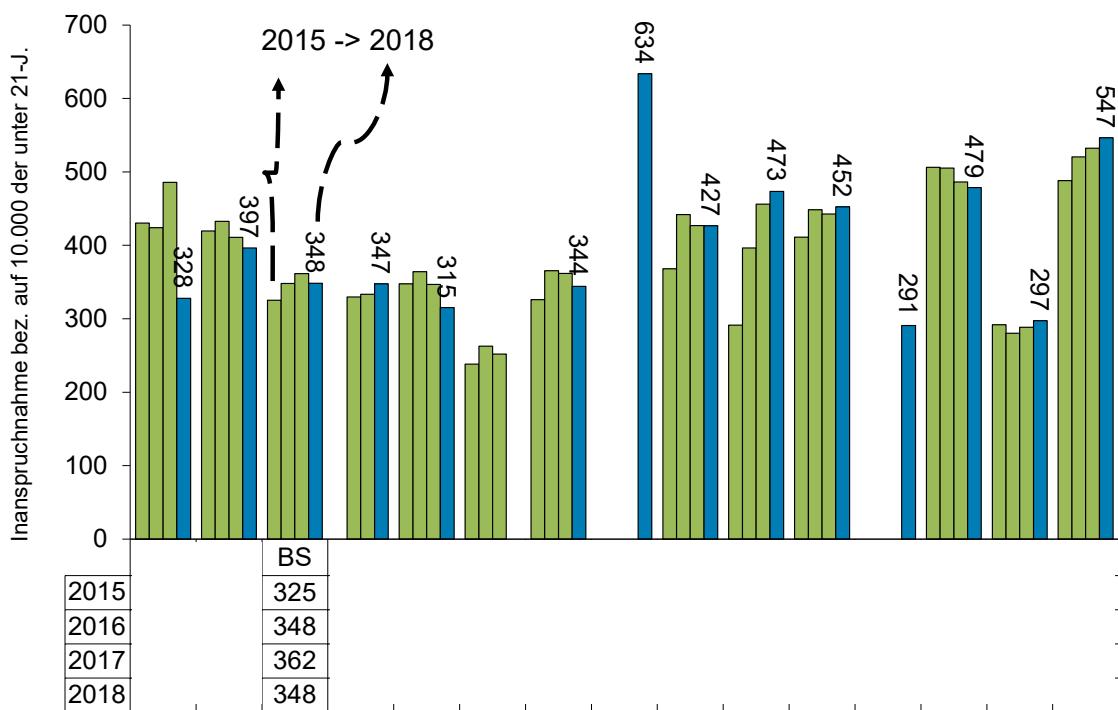


Abb.: Gesamtinanspruchnahme im Vergleich 2015-2018 (IKO-Vergleichsring)

⁷ Quelle: Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung insgesamt (interk. Vergleich der mittleren Großstädte; 2018; Angaben der andauernden und beendeten Hilfen bezogen auf 10.000 der unter 21-Jährigen) (Referenz: Anzahl der Hilfen)

⁸ Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2018 vom Nov. 2019, S. 35

Neben der jugendhilflichen Versorgung der Braunschweiger Kinder und Jugendlichen durch die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe, nimmt die Abteilung „Jugendhilfe- und Inobhutnahmedienste“ die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF/umA) wahr.

Entsprechend dem Bundestrend ist die Fallzahlentwicklung 2019 in diesem Aufgabenbereich fortlaufend und schneller als erwartet gesunken. So erreichten im Jahr 2019 nur 63 umF/umA Braunschweig. Das entspricht nur etwa 50% des Jahresdurchschnitts der Vorjahre.

Bei allen jungen Menschen wurde eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchgeführt. Lediglich eine medizinische Altersuntersuchung musste veranlasst werden, da der optische Eindruck auf Volljährigkeit schließen ließ. Es wurden 39% der hier Ankommenden als Volljährige eingestuft und 61% als Minderjährige. Das Verhältnis entspricht dem Durchschnittswert der Vorjahre.

Aufgrund der Erfüllung der Aufnahmefrage konnten bis Jahresmitte hier eintreffende Minderjährige entsprechend auf andere Kommunen verteilt werden. In der zweiten Jahreshälfte wurden alle hier ankommenden Minderjährigen Braunschweig zugewiesen. Aufgrund der hohen Anzahl von Hilfen für junge Volljährige und deren sukzessiver Beendigung wird dieser Trend in 2020 weiter anhalten, da Braunschweig dauerhaft unter seiner festgelegten Aufnahmefrage liegen wird.

Auffällig in 2019 ist die deutlich erhöhte Anzahl von weiblichen Geflüchteten. Diese ist mit fast 20% doppelt so hoch wie der Jahresdurchschnitt der Vorjahre.

Insgesamt wurden acht Jugendliche auf andere Kommunen weiterverteilt. 15 Jugendliche wurden in Braunschweig aufgenommen und die Versorgung durch eine stationäre Jugendhilfemaßnahme veranlasst. Zehn Kinder und Jugendliche verblieben im Familienverband mit Verwandten und drei Jugendliche wurden zu anderen bereits zuständigen Jugendämtern zurückgeführt, zwei haben sich der Maßnahme entzogen.

Zielrichtung der anschließenden Hilfen ist die Erlangung eines angemessenen Sprachniveaus, um einen Schulabschluss zu erwerben, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen. Weiterführende Erziehungshilfen sollen den Integrationsprozess bis zum Beginn einer Ausbildung und der Verselbstständigung in eigenem Wohnraum unterstützen.

3.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung zeigen sich in den einzelnen Leistungen im Vergleich zum Vorjahr erneut unterschiedliche Entwicklungen. Die Inanspruchnahme im ambulanten Bereich hat sich gegenüber dem Jahr 2018 leicht reduziert, wobei die Verteilung in den Hilfeformen unterschiedlich ist. Erkennbar ist wie im Vorjahr ein leichter Rückgang bei den Erziehungsbeistandsschaften (- vier Fälle 2018/2019) und den intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (- sieben Fälle 2018/2019) zu verzeichnen.

Hierbei haben sich die Entwicklungen verschoben: Während im Jahr 2017 zu 2018 eine Zunahme bei den Sozialpädagogischen Einzelbetreuungen zu verzeichnen war und nur eine Reduzierung bei den Erziehungsbeistandsschaften, verringerte sich die Inanspruchnahme 2018 in beiden Segmenten.

Die Veränderungen in diesen Hilfeformen lassen sich nur mit den aktuellen unterschiedlichen Bedarfslagen erklären, denen dann im Rahmen des gesetzlichen Anspruches mit einer bedarfsdeckenden Hilfe individuell im Einzelfall abgeholfen werden müssen.

Der Anstieg der Sozialpädagogischen Familienhilfen (+ elf Fälle in 2017/2018) konnte im Jahr 2019 ebenfalls etwas gedämpft werden. Die Inanspruchnahme dieser Hilfeart stieg in 2019 um sieben Fälle an. Letztendlich entspricht es den fachlichen Steuerungsbemühungen

der Abteilung, möglichst frühzeitig Familiensysteme zu stabilisieren und zu aktivieren, um ggfs. weitere zukünftige (kostenintensivere) Leistungen und Inobhutnahmen zu vermeiden. Präferiert wird die Stärkung des Erziehungs-, Versorgungs- und Förderungsvermögens von Erziehungsberechtigten zur Erreichung eines kindeswohlorientierten Zusammenlebens.

Durch die gesetzlichen Veränderungen in der Sozialhilfe durch die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist die kommunale Situation bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen ambulant/stationär bei einer (drohenden) seelischen Behinderung von jungen Menschen auch weiterhin eine viel diskutierte Leistung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Ergebnisse des Interkommunalen Vergleichsrings 2018 weisen in den meisten beteiligten Kommunen eine Fallsteigerung mit unterschiedlichen Ausprägungen aus. Braunschweig dagegen gehört zu den wenigen Kommunen, die eine geringe Reduzierung der Fallzahlen verzeichnen konnte und bleibt mit 72 Inanspruchnahmepunkten unter dem Medianwert von 79. Es zeigt sich, dass die Investition in fachlich gut qualifiziertes und in ausreichendes Personal positive Steuerungsergebnisse aufweist und sich folglich „rechnet“.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklungen in Braunschweig im Verhältnis zu den Vergleichskommunen:⁹

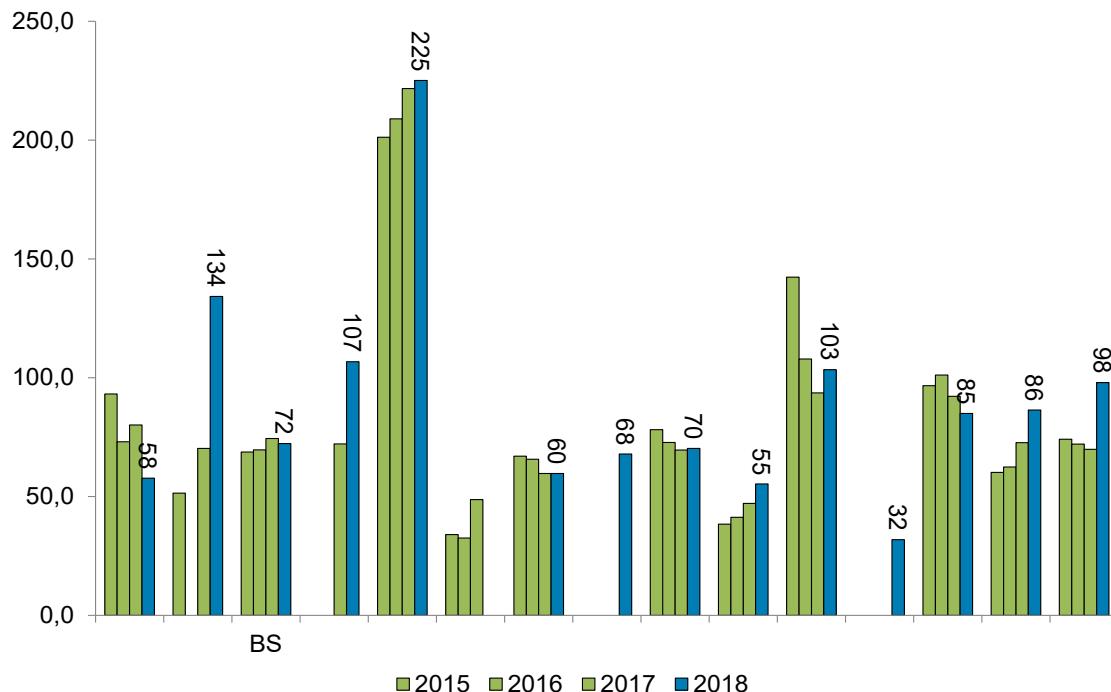


Abb.: Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen

Auch weiterhin ist bei dieser Leistungsart der Wunsch nach Schulbegleitung in Form eines individuellen Einzelfallhelfers (Schulassistenz) ein zentrales Thema für die Stelle Eingliederungshilfe. Wie auch im Vorjahr werden durch eine umfassende Einzelfallprüfung in Verbindung mit zeitintensiven Schulhospitationen die Bedarfslagen geprüft, um schulische Ressourcen konsequent für die betroffenen jungen Menschen auszuschöpfen. Erklärtes Ziel ist es, eine Eingliederung in den schulischen Kontext ohne Assistenzleistungen inklusiv und ohne die Besonderheit eines Schulbegleiters zu ermöglichen.

Der zeitnahe Einsatz alternativer ambulanter Eingliederungshilfen (sog. „Clearings“, „Koordinationen“ im schulischen Bereich oder im Hilfesystem) oder „Coachings“ (des Schülers mit seelischer Störung und Teilhabebeeinträchtigung direkt im Schulunterricht) wird fachlich weiterverfolgt. Die dadurch gewonnene fundierte Bedarfsanalyse bildet eine gute

⁹ vgl. Vgl. IKO-Vergleichsring, J. Pothmann, A. Tabel: Dokumentation der Datenerhebung 2018 vom Nov. 2019, S. 61

Grundlage für mögliche Klageverfahren, die in diesem Leistungsbereich häufiger zu verzeichnen sind.

Grundsätzlich wird aber der fachlichen Ausrichtung analog des gesetzlichen Auftrages gefolgt, dem betroffenen jungen Menschen eine altersentsprechende Eingliederung in die bzw. Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Im Berichtsjahr (2018/2019) ist eine leichte Absenkung der Leistungen von ambulanten Eingliederungshilfen in Höhe von neun Fällen zu verzeichnen.

3.4 Teilstationäre Hilfen

Die Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII stellen als teilstationäres Angebot für die betreuten jungen Menschen neben Schule und Familie einen zusätzlichen Lebens- und Lernort dar. Durch den Besuch der Tagesgruppe und aktivierender Elternarbeit soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen soziales Lernen in einer Gruppe und die Begleitung der schulischen Förderung unterstützt und dadurch der Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie langfristig gesichert werden. Dieses Angebot steht auch jungen Menschen mit einer seelischen Behinderung zur Verfügung und soll eine altersgemäße soziale Integration und die Teilhabe befördern.

Die Fallzahl für dieses Leistungsangebot ist mit 17 durchschnittlich belegten Plätzen im Jahr 2019 um einen Fall zum Vorjahr abgesenkt und entspricht wieder den Werten der Jahre 2015-2017.

3.5 Stationäre Hilfen

Im Segment der stationären Hilfen (§§ 33, 34 und § 35 a SGB VIII) ist 2019 in der Gesamtbetrachtung aller Leistungen ein Zuwachs zu verzeichnen. Der Bedarf an stationären Hilfen ist in Braunschweig in den letzten fünf Jahren (2014 - 2019) um 8 % gestiegen. Zwischen 2018 und 2019 konnte die Steigerungsrate bei den Unterbringungen im Rahmen der „klassischen“ Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII dagegen um 3 % abgesenkt werden. Letztendlich ist eine Zunahme in Form von 19 Fällen zu verzeichnen (191 auf 210).

Eine Steigerung ist, allerdings als erklärtes Steuerungsziel, bei den Unterbringungen in Pflegeverhältnissen zu erkennen: Die Anzahl der untergebrachten Kinder in Pflegefamilien steigt kontinuierlich und konnte auch 2018/2019 ausgebaut werden (von 271 auf 276), so dass es weiterhin gelingt, jüngere Kinder vorrangig in Pflegefamilien unterzubringen, um ihnen ein Aufwachsen in einer (Ersatz-) Familie zu ermöglichen. In den letzten fünf Jahren gelang eine Steigerung der Pflegeverhältnisse um 7 %, insgesamt also um 20 neue Pflegeverhältnisse.

Im Bereich der stationären Eingliederungshilfen ließen sich die Unterbringungen leicht absenken (sechs Fälle). Dies ist insbesondere auf die erfolgreiche Verselbstständigung der betreuten jungen Menschen zurückzuführen und knüpft an die obigen Ausführungen in Bezug auf Personalqualität bzw.-quantität an. Die definierten fachlichen Standards des Arbeitsbereiches beinhalten eine engmaschige Fallbegleitung insbesondere bei jungen Volljährigen, so dass es den Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe gelingen kann, adäquate Maßnahmen zur Verselbstständigung/Beendigung der stationären Hilfen zu entwickeln und zu steuern. Auch hier führt eine ausreichende Personalausstattung letztendlich zu positiven fiskalischen Effekten, ohne Fachlichkeit, bzw. die Bedarfslage der Anspruchsberechtigten zu vernachlässigen.

Es bleibt auch in den Folgejahren zu beobachten, wie es in den Einzelfällen gelingen kann, familiäre Unterstützungssysteme zu entwickeln und zu stabilisieren. Die Stärkung des Familiensystems bleibt primäres Ziel, damit junge Menschen in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen können. Diese Orientierung muss aber immer unter den Erfordernissen im Kinderschutz fachlich vertretbar sein.

4. Entwicklung des Kinderschutzes im Jahr 2018/2019

Die Zahl der Inobhutnahmen hat sich, bezogen auf das Vorjahr nur gering um zwei Fälle verringert und liegt 2019 nun bei 293 Fällen.

Die Meldungen von Kinderschutzfällen stehen im Zusammenhang mit der Achtsamkeit auf die jüngsten Mitglieder innerhalb der Stadtgesellschaft. Mitteilungen über vermutete kindeswohlgefährdende Umstände wurden auch im Berichtsjahr sowohl von Bürgerinnen und Bürgern, als auch von Fachinstitutionen vorgenommen. Die Mitarbeitenden der „Frühen Hilfen“ führten in 2019 daher 276 mal Beratungen gemäß § 8a SGB VIII¹⁰ /§ 4 KKG¹¹ durch.



Präsenzzeiten in Geburts- und Kinderkliniken

In den Braunschweiger Geburtskliniken und der Kinderklinik sind wir regelmäßig für Eltern und werdende Eltern erreichbar. Sprechen Sie Ihr Klinikteam für einen Direktkontakt einfach an.

Die Abteilung arbeitet seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 intensiv an der Ausweitung von präventiven Angeboten, um Fälle des Kinderschutzes und um daraus folgende Inobhutnahmen zu vermeiden. Hierzu werden beispielsweise Präsenzzeiten in der Geburts- und Kinderklinik angeboten um schnell und niedrigschwellig auf evtl. Erfordernisse beratend und vernetzend zu reagieren.



Willkommensbesuche bei „frischgebackenen“ Eltern

Wir möchten Ihnen gerne persönlich gratulieren und alle Neugeborenen in Braunschweig mit einem Willkommensgeschenk begrüßen. Dazu kündigen wir uns im Vorfeld bei Ihnen an. So können wir Sie früh über das umfangreiche Angebot für Kinder in der Löwenstadt informieren.

Im Bereich der „Frühen Hilfen“ wird, wie in den Jahren zuvor, der sog. Baby-Besuchsdienst für Braunschweiger „Neubürgerinnen und Neubürger“ kontinuierlich weitergeführt. Hierbei ist es oberstes Ziel, Eltern frühzeitig eine bedarfsgerechte Unterstützung zu bieten, um eine gesunde Entwicklung des Kindes sowie die Eltern-Kind-Bindung zu fördern und damit Risiken für Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Auch in den ersten drei Quartalen des Berichtsjahres 2019 wurde das Angebot gut angenommen: Von den im Bezugszeitraum geborenen 1.736 Braunschweiger Neubürgerinnen und Neubürger konnten 1.511 bei einem ersten Besuch der Frühen Hilfen erreicht werden. Das entspricht einer Erfolgsquote von 87 %.¹²

¹⁰ Vgl. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

¹¹ Vgl. § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

¹² Da die Familien von im Dezember 2019 geborenen Kinder systembedingt erst im Februar/März eines Jahres besucht werden, können die absoluten Zahlen für 2019 erst Mitte/Ende März 2020 beziffert werden.



Über uns

Die Geburt eines Kindes bringt viele Veränderungen mit sich. Wir unterstützen Eltern sich in die neue Rolle einzufinden und geben Antworten auf viele Fragen.

Wir, das Team der Frühen Hilfen, sind ein Teil des Fachbereichs Kinder-, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig. Unsere Schwerpunkte sind die Beratung und Unterstützung von Familien mit Kindern von 0-3 Jahren.

Wir möchten insbesondere

- die Beziehungs- und Erziehungskompetenz von Eltern fördern
- Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern verbessern
- einen Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern leisten
- die Rechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe sichern

Wir kooperieren mit Fachstellen, die Angebote für Schwangere und Familien vorhalten, mit dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe. Über dieses Netzwerk können wir Ihnen passgenaue Angebote zur Verfügung stellen. Vertrauen Sie unserer Erfahrung und wenden Sie sich gerne an uns.

**Unsere Angebote sind freiwillig,
vertraulich und kostenlos.**

Weiterhin gilt die strategische Ausrichtung, durch präventive Maßnahmen so umfassend wie nötig Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu fördern und zu unterstützen, auch mit der denkbaren fachlichen Konsequenz eines Anstieges im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Die oberste Prämisse, mögliche Kindeswohlgefährdungen zu vermeiden, lässt hierbei monetäre Aspekte in den Hintergrund treten.

Unter dem Motto „Verlässliche Strukturen für passgenaue Angebote“ startete im Jahr 2018 ein Evaluationsprojekt mit Frau Prof. Dr. Ziegenhain und der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, um die Strukturen der Braunschweiger Frühen Hilfen zu analysieren, weiter zu entwickeln und ggfls. Lücken im bisherigen Aus- und Aufbau zu identifizieren. Damit wird die Qualitätsentwicklung in den Frühen Hilfen konsequent weiterverfolgt. Die bisherigen Initiativen und Maßnahmen sollen „nachjustiert“ bzw. weitere Entwicklungen geprüft werden. Dazu gehörten u.a. Fragen nach dem Zugang zu hoch- bzw. vielfältig belasteten Familien. Insbesondere psychisch- oder suchterkrankte Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern benötigen rechtzeitige und auch interdisziplinär zusammengesetzte Hilfen und Unterstützung in besonderem Maß. Als notwendige Folge lässt sich schon jetzt die Einbindung des psychiatrischen Versorgungssystems in die lokalen Netzwerke Früher Hilfen ableiten.

Grundlage für die weitere Planung und Gestaltung des Aus- und Aufbaus der Frühen Hilfen in Braunschweig war u.a. eine Befragung von jungen Eltern anlässlich der Willkommensbesuche durch die „Familienbesucherinnen“. Die nächsten Ziele bestehen darin, geeignete Zugangswege zu schaffen, um belastete Familien noch gezielter und rechtzeitiger zu erreichen. Diese sollen in bewährter Kooperation mit dem lokalen interdisziplinären Netzwerk (Expertenbeirat) gemäß erster Initiativen gestaltet werden.

5. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2018/2019 insgesamt ein leichter Leistungsrückgang zu beobachten war. Davon ausgenommen bleiben die stationären Hilfen, insbesondere bei der „klassischen“ Heimerziehung ist ein Anstieg der Hilfen zu verzeichnen.

Die seit zwei Jahren anhaltende Stagnation bei den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII kann vorsichtig mit den etablierten Netzwerkstrukturen im Bereich der „Frühen Hilfen“ und einer frühzeitigen Unterstützung mit Maßnahmen aus dem Bereich der ambulanten Leistungen (besonders bei der Sozialpädagogischen Erziehungshilfe) interpretiert werden.

Die Entwicklung im Bereich der Eingliederungshilfeleistungen verläuft entgegen den bundesweiten Trends eher moderat. Hier wirkt fachliche Steuerung und ein gutes Netz ambulanter Hilfeformen.

Veränderungen in der Gesetzgebung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Auswirkungen auf die Eingliederungshilfeleistungen der Jugendhilfe werden im Jahr 2020 vermutlich weitere Folgen zeigen. Ebenso kann die auf Bundesebene aktuell erneut

diskutierte Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz, KJSG) noch nicht identifizierbare Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinsichtlich einer Prognose werden daher diese weiteren Entwicklungen abgewartet werden müssen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1 Entwicklung der Hilfen zur Erziehung Inobhutnahme

Anlage 2 Zugangsländer der minderjährigen Flüchtlinge

Anlage 3 Übersicht über die verschiedenen Hilfearten

Anlage 1**Entwicklung der Hilfen zur Erziehung & Inobhutnahmen**

Hilfeart	2014	2015	2016	2017	2018	2019
I. Ambulante Hilfen						
1. Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)	49	49	41	40	42	42
2. Erziehungsbeistandschaften (§ 30 SGB VIII)	250	249	219	216	194	190
3. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)	28	26	33	31	39	32
4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)	84	103	107	121	172* (incl. 39 TLS)	163
5. Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)	153	154	166	174	185	192
6. Sonstige Hilfen (§ 27/2)	3	2	5	5	9	2
Zwischensumme:	567	583	571	587	641	621
	----- + 9,5 % ----->					
II. Teilstationäre Hilfen						
1. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)	20	17	17	17	18	17
2. Tagesgruppe (§ 35 a SGB VIII)	-	-	-	-	6	6
Zwischensumme:	20	17	17	17	24	23
	----- + 15 % ----->					
III. Stationäre Hilfen						
1. Vollzeitpflegestellen (§ 33 SGB VIII)	256	246	255	268	271	276
2. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	199	192	180	187	191	210
3. Stationäre Unterbringung seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher (§ 35 a SGB VIII)	25	23	33	42	41	35
Zwischensumme:	480	461	468	497	503	521
	----- + 7,86 % ----->					
Gesamtsumme HzE:	1067	1061	1056	1101	1168	1165
	----- + 8,41 % ----->					
IV. Kinder-/Jugendschutz						
1. Inobhutnahmen gesamt (§ 42 SGB VIII)	397	240	348	323	295	293

Inobhutnahmen Braunschweiger Kinder- und Jugendliche (im KJSH ohne UmA)	-	-	-	128	105	115
§ 42 a, § 42 b, § 42 c SGB VIII (Inobhutnahme nach unbegleiteter Einreise, nur Minderjährige)	-	-	-	56	43	23
§ 42 a, b SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme und Verteilung)	-	-	-	42	25	8
§ 42 a, Abs.2, § 42 c SGB VIII (Inobhutnahme nach Verteilhindernissen und Aufnahmehquote)	-	-	-	14	18	15
----- - 35,5 % ----->						
Gesamt HzE und Inobhutnahmen:	1464	1301	1404	1424	1463	1458
----- - 0,42 % ----->						

(Quelle: Kennzahlen 2014-2019 des Fachbereich Kinder, Jugend und Familie)

* = Die Fallzahlerfassung hat sich zur Systematik der Vorjahre verändert: Zukünftig werden unter dieser Rubrik auch alle Fälle der Teilleistungsstörungen (TLS) wie Dyskalkulie und Legasthenie erfasst.

Anlage 2**Zugangsländer der minderjährigen Flüchtlinge**

2017	
Guinea	20 %
Balkan-Staaten**	20 %
Somalia	9 %
Afghanistan	9 %
Maghreb-Staaten*	8 %
Sudan	6 %
Eritrea	5 %
u. a. afrik. Länder***	17 %
andere Länder****	6 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo, u.a.); *** (Gambia, Elenbeinküste, Angola, Gabun, Kamerun, Liberia, u.a.), **** (Türkei, Syrien, Irak, u.a.)

2018	
Guinea	21 %
Maghreb-Staaten*	16 %
Balkan-Staaten**	12 %
Irak	6 %
Iran	5 %
Sudan	5 %
u. a. afrik. Länder***	21 %
andere Länder****	14 %

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Elfenbeinküste, Ruanda, Nigeria, Ghana, Gambia, Angola, Äthiopien, Sierra Leone u. a.), **** (Afghanistan, Vietnam, Syrien, Türkei, Myanmar, Pakistan)

2019	
Balkan-Staaten**	17%
Afghanistan	13%
Maghreb-Staaten*	6%
Ukraine	6%
Somalia	5%
Libanon	5%
Libyen	5%
u. a. afrik. Länder***	10%
andere Länder****	6%

* (Algerien, Marokko, Tunesien); **(Albanien, Serbien, Kosovo u. a.); ***(Gambia, Mali, Kenia, Liberia, Eritrea), **** (Iran, Irak, Vietnam, Weißrussland)

Anlage 3

Übersicht über die verschiedenen Hilfearten

I. Ambulante und teilstationäre Hilfen

1. Soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Entwicklungsschwierigkeiten oder Entwicklungsprobleme können sein:

- Keine Freizeitaktivitäten
- Kein Freundeskreis
- Auffälliges Verhalten in der Schule
- Ständige Provokation
- Ängstliches oder aggressives Verhalten

Durch aktions- und erlebnisorientierte Angebote wie Ausflüge, Sport, kreative Aktionen oder Gruppengespräche zu bestimmten Themen sollen bei den Kindern und Jugendlichen positive Verhaltensänderungen bewirkt werden. Eltern werden aktiv in die Hilfe – im Rahmen von Elterngesprächen – mit eingebunden.

2. Erziehungsbeistandschaft gem. § 30 SGB VIII

Der Erziehungsbeistand soll Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug der Familien, bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsprobleme helfen und ihre Selbstständigkeit fördern. So werden sie wieder in die Lage versetzt, ihren Alltag eigenverantwortlich leben und gestalten zu können.

Der junge Mensch erhält Begleitung durch eine Einzelperson bei:

- Problemen innerhalb der Familie
- Schulischen Auffälligkeiten
- Sozialen Schwierigkeiten
- Persönlichen Krisensituationen

Diese Form der „Hilfen zur Erziehung“ findet auf drei Handlungsebenen statt:

1. Einzelkontakt (direkt mit dem Kind/Jugendlichen)
2. Familienberatung
3. Gruppen- oder freizeitpädagogische Arbeit

3. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Jugendliche, die eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung benötigen, befinden sich meist in einer besonders problematischen Situation. Sie sehen für sich keine Lebensperspektiven und damit keine Zukunft. Sie haben das Vertrauen in sich und in andere verloren. Ihr Alltag ist oft geprägt durch Ablehnung, Enttäuschung, Vernachlässigung und Gewalt.

Ziele einer intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung sind u. a.:

- Soziale Integration
- Erlernen einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung in der finanziellen Selbstverwaltung
- Förderung von beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme

Diese Hilfe berücksichtigt die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen. Sie basiert auf Freiwilligkeit und Kontinuität und reagiert flexibel auf Veränderung.

4. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder & Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII – ambulant –

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche handelt es sich um einen eigenen, außerhalb der Hilfen zur Erziehung stehenden Rechtsanspruch seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe. Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeform sind im § 35a SGB VIII festgelegt. Ambulante Eingliederungshilfen sind beispielsweise Schulbegleiter oder therapeutische Integrationsangebote, wie sie z.B. bei Kindern, die von einer psychiatrischen Erkrankung, wie Autismus betroffen sind, erforderlich sein können.

5. Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII

Wenn der Familienalltag nicht mehr funktioniert, weil die familiären Probleme überhandgenommen haben, sind es meist die Kinder und Jugendlichen, die „auf der Strecke bleiben“ und unter der Situation besonders leiden. Die Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch eine intensive Begleitung und Betreuung durch eine Fachkraft, Eltern und Alleinerziehende in einer akuten Belastungs- und Krisensituation beraten und unterstützen, zum Beispiel bei:

- Erziehungsproblemen
- Fragen in der Haushaltsführung
- Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung
- Schulverweigerung des Kindes
- Suchtmittelmissbrauch einzelner Familienmitglieder
- Sozialer Isolation
- Behördengänge

6. Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII

„Hilfe zur Erziehung“ in einer Tagesgruppe soll die Familie durch die Betreuung des Minderjährigen entlasten und den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Familie sichern. In der Regel wird die Hilfe für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren angelegt.

Lernziele der Erziehung in einer Tagesgruppe sind:

- Einüben angemessenen Sozialverhaltens
- Soziales Lernen in der Gruppe
- Konfliktfähigkeit
- Begleitung der schulischen Förderung
- Elterntraining

II. Stationäre Hilfen

1. Vollzeitpflegestelle gem. § 33 SGB VIII

Die Vollzeitpflege gehört zu den lebensfeldersetzen den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 und 33 SGB VIII). Sie bedeutet, die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. Diese Form der Fremdunterbringung ermöglicht das Aufwachsen des Kindes in einem Familiensystem.

2. Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII

Unter Heimerziehung wird die Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung verstanden, in der Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht pädagogisch betreut werden, um sie durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung zu fördern.

Von dem Heim kann heute nicht mehr gesprochen werden. Es gibt heute unterschiedliche Formen vollstationärer Angebote. Die einzelnen Unterbringungsformen unterscheiden sich stark in Angebot, Zielgruppe, Betreuungsschlüssel, Lage und nicht zuletzt auch durch die Größe. Stationäre Betreuungsformen sind z. B. Kinder-, Jugendwohngruppen, betreutes Wohnen, Mutter-Kind-Gruppen.

3. Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder, Jugendlicher gem. § 35 a SGB VIII – stationär –

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche handelt es sich um einen eigenen, außerhalb der Hilfen zur Erziehung stehenden Rechtsanspruch seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher im Rahmen der Jugendhilfe. Anspruchsvoraussetzungen und Hilfeform sind im § 35 a SGB VIII (KJHG) festgelegt. Stationäre Eingliederungshilfen kommen insbesondere zum Tragen, wenn Kinder/Jugendliche aufgrund einer schwerwiegenden psychiatrischen Störung – oft mit selbst- oder fremdgefährdender Symptomatik – nicht mehr in ihrer eigenen Familie verbleiben können.

III. Kinderschutz

1. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in Notsituation durch das Jugendamt. In Obhut können sich Minderjährige selbst begeben (Selbstmelder) oder werden von Dritten (Polizei, Betreuern etc.) dem Jugendamt gemeldet (Fremdmelder). Die Stadt Braunschweig betreibt in eigener Trägerschaft speziell für Kinder und Jugendliche in Notsituationen das Kinder- und Jugendschutzhause.

Betreff:**Essen in städtischen Kindertagesstätten****Organisationseinheit:**Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**Datum:**

13.02.2020

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

03.03.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

In den Küchen der städtischen Kindertagesstätten wird das sog. „Mischküchen-Konzept“, angelehnt an die Empfehlungen der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), umgesetzt.

Das sichert eine optimale Frische, eine hohe Individualität und Sicherheit. Die Kinder erleben in den Einrichtungen durch dieses System der Essenversorgung, wie ihr Mittagessen vor Ort zubereitet wird, was ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist.

Das Verpflegungskonzept der städtischen Kindertagesstätten zeichnet sich durch hohe Qualität und Frische aus.

Jede Kindertagesstätte gestaltet die Speisepläne individuell, wobei die Wünsche der Kinder berücksichtigt, aber auch neue, ihnen unbekannte Gerichte angeboten werden. Eine Ernährungsberaterin der Abteilung Kindertagesstätten unterstützt die Einrichtungen bei der Zusammenstellung vollwertiger, ausgewogener Mahlzeiten.

Bei besonderem Verpflegungsbedarf, z. B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten und Allergien, wird im Bedarfsfall darauf Rücksicht genommen und eine Möglichkeit der Versorgung gemeinsam mit den Eltern besprochen. Auch kulturelle oder religiöse Kostformen werden berücksichtigt. So sind eine schweinefleischfreie Kost oder vegetarische Mahlzeiten selbstverständlich.

Die Angebote der Ernährungsberatung für das hauswirtschaftliche und pädagogische Personal gewährleisten, dass die aktuellsten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Nahrungszusammensetzung und -zubereitung berücksichtigt werden.

Auf dem Weg in die Umsetzung des sog. „Offenen Konzepts“ bzw. – abhängig vom Standort und räumlichen Gegebenheiten – der teiloffenen Variante in den städtischen Kindertagesstätten finden in fast allen Einrichtungen entsprechende Öffnungsprozesse statt.

Bewährt hat sich häufig als erster Umsetzungsschritt die Veränderung der Essenssituation. Im Bistro, der Cafeteria oder dem Kinderrestaurant erfahren die Kinder einen

selbstständigen, entspannten und sanften Umgang mit Essen.

Innerhalb einer festgelegten Zeitspanne besuchen die Kinder die Cafeteria oder das Kinderrestaurant zu einer Zeit, in der sie tatsächlich essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, was, wieviel sie wann und mit wem essen wollen. Dabei unterstützen die Kinder sich und regen sich beispielsweise gegenseitig an, auch ihnen unbekannte Speisen zu probieren.

Die Fachkräfte beobachten die Kinder, helfen, wenn es nötig ist und hören ihnen zu. Bei diesen Tischgesprächen erfahren sie viel über den Gefühlszustand der Kinder und haben Zeit und Möglichkeit für individuelle Gespräche mit ihnen.

Am Beispiel der städtischen Kindertagesstätte Leibnizplatz wird der „Betrieb“ einer Cafeteria dem Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:

Verbleib des B58 am bisherigen Standort

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.02.2020

Beratungsfolge:		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.03.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Das Kinder- und Jugendkulturzentrum B58 verbleibt an seinem bisherigen namensgebenden Standort Bültenweg 58. Die Entscheidung, ob an diesem Standort eine Sanierung erfolgt oder ein Neubau errichtet wird, soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Sachverhalt:

Die Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw. Ersatzneubau des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 ist im Herbst 2019 im Stadtbezirksrat, im Jugendhilfeausschuss, im Bauausschuss und im Rat vorgestellt und beraten worden. Auf der Grundlage dieser Machbarkeitsstudie soll zunächst der künftige Standort des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 festgeschrieben werden. Der Sanierung oder dem Neubau des B58 am bisherigen Standort ist der Vorrang zu geben vor einem Neubau an einem anderen Standort im Stadtgebiet.

Das B58 trägt seinen Standort am Bültenweg 58 nicht nur im Namen, das Gebäude und das Umfeld gehören auch zur unverwechselbaren Identität dieser Einrichtung. Die das Gebäude nutzenden Kinder und Jugendlichen identifizieren sich auch wegen des Charmes der ehemaligen Dosenfabrikanlage mit der Einrichtung. Das B58 ist ein wichtiger natürlich gewachsener Identifikationspunkt im Stadtteil und arbeitet bei der Schulkindbetreuung eng mit der Grundschule Bültenweg zusammen.

Der jetzige Standort am Bültenweg ist gut erreichbar und wird von örtlichen und überörtlichen Nutzern sehr gut akzeptiert.

Zu diesem Zeitpunkt soll ein Fortbetrieb am bisherigen Standort festgeschrieben werden. Daran schließt sich sodann die Diskussion über eine Sanierung des Bestandsgebäudes oder einen Neubau an. Dabei ist insbesondere der mehrfach deutlich geäußerte Wunsch aller Nutzergruppen, im Bestandsgebäude bleiben zu wollen, der in verschiedenen moderierten Veranstaltungen klar geäußert wurde, zu berücksichtigen. Gleichwohl sprechen auch gute Gründe für einen Neubau, wie geringere finanzielle Unwägbarkeiten und eine passgenaue Ausrichtung am geforderten Raumprogramm. Diese Diskussion steht jetzt jedoch erst am Anfang. Das B58 soll aber weiterhin das B58 bleiben und kein neues Jugendkulturzentrum an anderer Stelle in der Stadt, das seine Geschichte erst entwickeln muss.

Gez. Christoph Bratmann

Anlagen: keine

Betreff:

B58 neu denken - Ideen sammeln vor Standortentscheidung Änderungsantrag zum Antrag 20-12732

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.03.2020

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	03.03.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	10.03.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.03.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Vorberatung)	24.03.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Entscheidung über den zukünftigen Standort des B58 wird zurückgestellt.

Vielmehr richtet die Verwaltung eine kontinuierlich tagende Arbeitsgruppe ein, welche unter Berücksichtigung der Anforderungen an Kinder- und Jugendarbeit, aber auch unter dem Aspekt der Stadtentwicklung, die Grundlagen für eine Beschlussvorlage erarbeitet.

Als Auftakt führt die Verwaltung einen Ideen-Workshop durch, bei dem die Beteiligten (Jugendliche, Fachbereiche der Verwaltung, Politik) ihre Vorstellungen erörtern und diskutieren können.

Im weiteren Verlauf sind neben der Evaluierung des vorhandenen Konzeptes des B58 mit seiner Fortschreibung auch der Raumbedarf, die Ausstattung, die bauliche Umsetzbarkeit, die finanzielle Darstellbarkeit und ein Projektzeitplan zu klären.

Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf folgende Vorlage: Verbleib des B58 am bisherigen Standort - <https://ratsinfo.braunschweig.de/ri/vo020.asp?VOLFDNR=1016014&noCache=1>

Sachverhalt:

Die Machbarkeitsstudie zu Sanierung, Umbau und Erweiterung bzw. Ersatzneubau des Kinder- und Jugendkulturzentrums B58 ist im Herbst 2019 im Stadtbezirksrat, im Jugendhilfeausschuss, im Bauausschuss und im Rat vorgestellt und beraten worden.

Dabei sind von Seiten der Politik diverse Arbeitsaufträge mit der Bitte um Bearbeitung und Klärung an die Verwaltung herangetragen worden. Die Verwaltung hat dabei stets eine Bearbeitung und Klärung zugesagt.

Folgende entscheidungsrelevante Punkte sind bisher unbeantwortet bzw. offen:

- Anpassungen bzw. Veränderungen in der konzeptionellen Ausrichtung des B58
- Überprüfung und Machbarkeit eines „abgespeckten“ Sanierungskonzeptes
- Vorschläge der Verwaltung zu alternativen Standorten für einen Neubau des B58 (Grundstücksvorschläge)
- Gespräche mit den Initiatoren von CoLiving Campus bzgl. eines möglichen Standorts auf dem Campusgelände
- gemeinsames Entwicklungspotential von CoLiving Campus und B58
- städtebauliche Entwicklung rund um den Bültenweg (Verkehrsplanung)

Neben diesen offenen Punkten sind die Veränderungen in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Quartiersstruktur (Neubaugebiete) und bei den Planungen zur Campusbahn sowie die Zielgruppe des B58 bis 27 Jahren zu berücksichtigen.

Veränderungen in der Kinder- und Jugendarbeit liegen vor allem in den sich wandelnden Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und jungen Menschen sowie in den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an ein Kinder- und Jugendzentrum.

Bereits jetzt – zu diesem frühen Zeitpunkt – einen Fortbetrieb am bisherigen Standort festzuschreiben, wird dem B58 nicht gerecht. Im Gegenteil behindert es die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung des B58 unnötigerweise. Die Diskussion über eine Sanierung des Bestandsgebäudes oder einen Neubau kann nicht losgelöst betrachtet werden. Auch wenn mehrfach der Wunsch geäußert wurde, im Bestandsgebäude bleiben zu wollen.

Anlagen:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Weber,
Frank**

TOP 7.1

20-12838

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Jahres-Bericht über die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.02.2020

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

Status

03.03.2020

Ö

Sachverhalt:

Da es offenbar keine regelmäßigen Berichte im Jugendhilfeausschuss über unbegleitete minderjährige Ausländer (mehr) gibt, stellen wir folgende Fragen zum aktuellen Status:

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge leben zur Zeit in der Stadt und wurden, falls die Zahlen rückläufig sind, die 2015 in einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG 32 geschaffenen Stellen (Personalkosten rund 1,4 Mio. € p.a.) wieder adäquat angepasst?
2. Wie hat sich die Kostenstruktur (für Betreuung, Unterkunft, Sozialarbeit und Familiennachzug etc.) in den Jahren von 2015 bis 2019 entwickelt und was kostete die Fürsorge in Summe?
3. In wie vielen Fällen wurde seit 2015 eine ursprüngliche Einordnung als minderjähriger Ausländer revidiert und die betreffende Person nachträglich als volljährig eingestuft?

Sachverhalt:

Eine derart teure und außergewöhnliche Behandlung von teils möglicherweise illegal eingereisten Personen bedarf einer regelmäßigen Information der Ratsleute und Bürgermitglieder durch die Verwaltung.

Anlagen: keine